



regionale planungsgemeinschaft magdeburg breiter weg 193 39104 magdeburg

**EINGANG**

Büro für Stadtplanung  
Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

06. MRZ. 2025  
*[Handwritten signature]*

**region magdeburg**

**regionale  
planungsgemeinschaft  
magdeburg**  
-der vorsitzende-  
breiter weg 193  
39104 magdeburg  
telefon 0391.535 474 10  
telefax 0391.535 474 20  
info@regionmagdeburg.de

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiterin	Ruf:	Magdeburg
	2025-00054	Frau Zahn	0391-53547416	06.03.2025

**landkreis börde**  
bornsche straße 2  
39340 haldensleben  
telefon 03904.72 40 0  
telefax 03904.490 08  
kreisverwaltung@landkreis-bo-  
erde.de

**Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „ACF-Fläche  
Magdeburger Straße“, Stadt Schönebeck (Elbe), Salzland-  
kreis**  
**Hier: die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
zum Bebauungsplanvorentwurf gem. § 3 (1) i. V. m. § 4  
(1) BauGB**

**landkreis jerichower land**  
bahnhofstraße 9  
39288 burg  
telefon 03921.94 90  
telefax 03921.94 99 000  
post@lkjl.de

Sehr geehrte Frau Striebing,

**landeshauptstadt magdeburg**  
alter markt 6  
39104 magdeburg  
telefon 0391.54 00  
telefax 0391.54 02 11  
info@magdeburg.de

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 23.10.2024 den 5. Entwurf des REPs der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 13/2024) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.11.2024 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sowie die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung zum 5. Entwurf REP MD vom 22.11.-23.12.2024. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

**salzlandkreis**  
karlsplatz 37  
06406 bernburg (saale)  
telefon 03471.68 40  
telefax 03471.68 42 828  
poststelle@kreis-slk.de

[www.regionmagdeburg.de](http://www.regionmagdeburg.de)

Am 19. Februar 2025 hat die Regionalversammlung den 5. Entwurf des REPs der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 04/2025) beschlossen und zur Genehmigung dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige Genehmigungsbehörde eingereicht. In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März

2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM. In der Sitzung der Regionalversammlung am 23.10.2024 hat diese mit Vorlage RV 10/2024 den Entwurf der Anlage 1 (Konzept für die Festlegung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie - Methodenband) als Grundlage für die weitere Erarbeitung des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht beschlossen und am 15.11.2024 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekanntgegeben. Die dazugehörigen Unterlagen können auf der Internetseite der RPM eingesehen und heruntergeladen werden.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 05/2025 den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen. Diese erfolgt vom 18.03. – 06.05.2025 und wird im nächsten Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt gegeben.

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" (STP ZO ) wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen. Nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde sowie durch die öffentliche Bekanntmachung wird dieser als Satzung rechtswirksam.

Am 13.03.2024 hat die Regionalversammlung über die Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde vom 16.10.2023 zum STP ZO beschlossen (RV 03/2024). Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 16.04.2024 des Landes Sachsen-Anhalts. Im Anschluss an die Bekanntmachung handelt es sich nicht mehr um einen in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan.

Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter anderem die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zählen die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG erfolgt eine regionalplanerischen Stellungnahme über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen durch die RPM ausschließlich zu in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

Gemäß der Punkte 2.4 und 2.5 des Runderlasses des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.11.2018 – 24-20002-01 zur „Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz von Sachsen-Anhalt“ sind wirksam gewordene Ziele zu beachten und werden Inhalt der landesplanerischen Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde.

Geplant ist die Schaffung von weiteren Gewerbeflächen für Unternehmen des Logistikgewerbes. Die Größe des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "ACF-Fläche Magdeburger Straße" beträgt ca. 8,00 ha. Es handelt sich bei dem Standort um einen überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Bereich.

Das Vorhabengebiet befindet sich gemäß STp ZO innerhalb der zentralörtlichen Abgrenzung der Stadt Schönebeck (Elbe). Der Stadt Schönebeck wurde die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen.

Im 5. Entwurf REP befindet sich das Vorhabengebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz (G 6.1.2-3, Nr. 6 „Saale“).

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. der Risikovorsorge. Bisher hatten extreme Hochwasserereignisse nur eine untergeordnete Bedeutung bei der Beurteilung von Maßnahmen und Planungen. Da Hochwasserschutzanlagen keine absolute Sicherheit garantieren, ist hinter den Deichen eine stärkere Berücksichtigung der Bauvorsorge zur Minderung von Schadensrisiken bei Versagen der Schutzeinrichtungen notwendig. In den Vorbehaltsgebieten dient der Hochwasserschutz sowohl der Steuerung und Absicherung zur Verringerung des Schadenspotentials als auch der langfristigen vorsorgenden Sicherung von Flächen für den Rückhalt und die Ableitung von Hochwasser.

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz). Grundsätze der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (Berücksichtigungspflicht). Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes Energie mit dem Vorhaben vereinbar.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes Energie handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. Diese

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag



Zahn  
Sachbearbeiterin für Regionalplanung

